



IV. Umwelt und Recht
BERUFUNGSAUSSCHUSS – Berufungen 2009

Berufung 01/2009

In der Berufungssache des Herrn Dr. Gorch Stegen (Boot X-99 „TINA troiX“ GER 276) gegen Herrn Jürgen Frommholz (Boot Bavaria 38 „OCK eXpress“ GER 5322) und gegen die Entscheidung des Schiedsgerichts der Baltic Fördewettfahrt des Schilkseer Yacht-Club e.V. und des Segelclub Baltic e.V. vom 17. 05.2009 hat der Berufungsausschuss des Deutschen Segler-Verbandes unter Mitwirkung der Herren Peter Ohlinger, Klaus-Dieter Heyer, Thorsten Niß und Helmer Schweizer in seiner Sitzung vom 09. Januar 2010 wie folgt entschieden:

Der Berufung wird stattgegeben.

Die Entscheidung des Schiedsgerichts wird aufgehoben. Die Sache wird zur neuen Verhandlung und Entscheidung binnen einer am 30. April 2010 ablaufenden Frist an das Schiedsgericht zurück verwiesen.

Die Berufungsgebühr wird erstattet.

Begründung:

Nach dem vom Schiedsgericht festgestellten Sachverhalt näherten sich drei Boote, die sich überlappten, einem Landhindernis bei Kitzberg. Der Berufungsführer war außen liegendes Leeboot, der Berufungsgegner innen liegendes Boot. Zwischen ihnen fuhr das Boot Dehler 39, GER 4999. Der Berufungsgegner verlangte „Raum wg. des Hindernisses“. Der Berufungsführer kam dem nicht nach. Deshalb konnte auch GER 4999 keinen Raum geben. Der Berufungsgegner musste unter Spinnaker eine Wende fahren, um nicht auf Grund zu laufen.

Der Berufungsführer verlangt die Aufhebung seiner Disqualifikation und die Neuverhandlung des Protestes. Er rügt in vielfältiger Hinsicht die Verfahrensweise des Schiedsgerichts. Dieses habe insbesondere die Protestfrist ohne wichtigen Grund verlängert, die Parteien nicht an der gesamten Verhandlung teilnehmen lassen und dem Berufungsführer nicht gestattet, Fragen an den Protestführer und die Zeugen zu stellen.

Das Schiedsgericht hat dem Berufungsführer verwehrt, während der Anhörung des Protestführers und der Zeugen anwesend zu sein und Fragen an den Protestführer und die Zeugen zu stellen. Diese Verfahrensweise des Schiedsgerichts verstößt gegen die Regeln 63.3 (a) und 63.6 WR. Das Schiedsgericht wird dies bei der Neuverhandlung zu berücksichtigen haben.

Soweit der Berufungsführer sich gegen die Verlängerung der Protestfrist durch das Schiedsgericht wendet, hat der Berufungsausschuss keine Zweifel an der Berechtigung dieser Maßnahme, Regel 62.2 WR. Aus der Stellungnahme des Schiedsgerichts zur Fristverlängerung ergibt sich, dass es der Veranstalter versäumt hatte, Protestformulare bereit zu legen. Das Protestformular musste erst aus dem Internet herunter geladen und ausgedruckt werden. Dies konnte erst mit erheblicher Zeitverzögerung geschehen.

Berufung 02/2009

In der Berufungssache des Herrn Christian Opitz (Funboard GER 69) gegen die Wettfahrtleitung und die Entscheidung des Schiedsgerichts des Deutschen Windsurfcup 2009 Norderney vom 31.05.2009 hat der Berufungsausschuss des Deutschen Segler-Verbandes unter Mitwirkung der Herren Peter Ohlinger, Klaus-Dieter Heyer, Thorsten Niß und Helmer Schweizer in seiner Sitzung vom 09. Januar 2010 wie folgt entschieden:

Die Berufung wird als unzulässig verworfen.

Die Berufungsgebühr ist verfallen.

Begründung:

Die Wettfahrten des Deutschen Windsurf Cup 2009 Norderney sind keine Wettfahrten im Sinne der Wettfahrtregeln Segeln (WR). Veranstalter war nach Nr. 2.1 der Ausschreibung die Agentur KEM-König Event Marketing und damit nicht ein Verein oder andere Organisation, die nach Regel 89.1 WR als Veranstalter anerkannt ist.

Dass in der Ausschreibung der Formula Windsurfing Verein Kiel e.V. als „Ausrichter“ bezeichnet wird, behebt diesen Mangel nicht. Die in Regel 89.1 (e) und (f) WR vorgesehenen Ausnahmetatbestände liegen nicht vor.

Berufung 03/2009

In der Berufungssache des Herrn Prof. Dr. med. Ulrich Tibes (Boot H-Boot GER 378) gegen Herrn Christian Bourjau (Boot Internatonal 806 GER 496) - Berufungsgegner zu 1) - und Herrn Dr. Thomas Kuhlmann (Boot 40er Schärenkreuzer 40 G-12) - Berufungsgegner zu 2) - und gegen die Entscheidung des Schiedsgerichts der Geheimrat-Kustermann-Gedächtnis-Regatta 2009 des Bayerischer Yacht-Club e.V. vom 10.06.2009 hat der Berufungsausschuss des Deutschen Segler-Verbandes unter Mitwirkung der Herren Peter Ohlinger, Klaus-Dieter Heyer, Thorsten Niß und Helmer Schweizer in seiner Sitzung vom 09. Januar 2010 wie folgt entschieden:

Der Berufung wird stattgegeben.

Die Entscheidung des Schiedsgerichts wird aufgehoben. Die Sache wird zur neuen Verhandlung und Entscheidung binnen einer am 30. April 2010 ablaufenden Frist an das Schiedsgericht zurück verwiesen.

Die Berufungsgebühr wird erstattet.

Begründung:

Nach dem von Schiedsgericht festgestellten Sachverhalt segelten der Berufungsgegner zu 1) und der Berufungsgegner zu 2) kurz nach dem Startsignal mit Wind von Steuerbord Richtung Startlinie, der Berufungsgegner zu 1) in Lee des Berufungsgegners zu 2). Der Berufungsführer segelte mit Wind von Backbord auf den Berufungsgegner zu 1) und den Berufungsgegner zu 2) zu und hielt sich nicht frei. Der Berufungsführer rammte mit dem Bug das Boot des Berufungsgegners zu 1) im Vorschiffsbereich an Backbord. Der Berufungsgegner zu 1) wurde dadurch auf den Berufungsgegner zu 2) seitlich aufgeschoben. Die Masten bzw. Wanten beider Boote verhakten sich. Der Mast des Bootes des Berufungsgegners zu 2) brach.

Zuvor war es kurz vor dem Startsignal zu einer Behinderung des (noch) mit Wind von Steuerbord segelnden Berufungsführers durch das Boot 49er GER 889, das mit Wind von Backbord segelte und sich frei zu halten hatte, gekommen. Das Schiedsgericht sah von der Disqualifikation des Bootes GER 889 wegen Verletzung der Regel 10 WR ab, weil dieses Boot die Wettfahrt nicht beendet hatte.

Der Berufungsführer wendet sich gegen die Verfahrensweise des Schiedsgerichts und gegen dessen Entscheidung. Die Tatsachenfeststellungen des Schiedsgerichts seien mangelhaft, weil dieses die von ihm als Zeugen benannten Mitglieder seiner Mannschaft nicht angehört habe. Das Schiedsgericht habe auch nicht berücksichtigt, dass er durch die vorausgegangene Behinderung seitens des Bootes 49er GER 889 bis zur Manövrierunfähigkeit blockiert worden sei und deshalb nach Regel 64.1 (c) WR nicht hätte disqualifiziert werden dürfen.

Das Schiedsgericht hat bei der Verhandlung der Proteste die von dem Berufungsführer benannten Zeugen aus seiner Mannschaft nicht gehört. Diese Verfahrensweise verletzt Regel 63.6 WR. Der deutsche Text der Regel sieht vor, dass das Schiedsgericht die Aussagen der Parteien und ihrer Zeugen aufnimmt. Daraus folgt die Verpflichtung des Schiedsgerichts zur Anhörung der von den Parteien benannten Zeugen. Dies steht im Einklang mit dem englischen Wortlaut der Regel 63.6 WR, nach der das Schiedsgericht die von den Parteien benannten Zeugen anhören muss („shall“). Dementsprechend machen die Empfehlungen für Schiedsgerichte, WR Anhang M 3.2, 4. Spiegelpunkt, deutlich, dass auch der Mannschaft eines Bootes erlaubt werden muss, Zeugenaussagen zu machen.

Das Schiedsgericht wird bei der Neuverhandlung zu prüfen haben, ob der Berufungsführer in Folge der Behinderung durch Boot 49er, GER 889, gezwungen wurde, bei der Kollision mit Boot International 806, GER 496, eine Regel der WR zu verletzen und daher nach Regel 64.1 (c) WR zu entlasten ist.

Berufung 04/2009

In der Berufungssache des Herrn Dr. Rainer Niemann (Boot Dynamic 35 „SAUZAHN 8“ GER 124) gegen Herrn Sebastian Reischl (Boot Rommel 33 „Juma“ GER 2024) und gegen die Entscheidung des Schiedsgerichts der SUBARU One-Design Regatta 2009 des Yachtclub Immenstaad e.V. vom 27.06.2009 hat der Berufungsausschuss des Deutschen Segler-Verbandes unter Mitwirkung der Herren Peter Ohlinger, Klaus-Dieter Heyer, Thorsten Niß und Helmer Schweizer in seiner Sitzung vom 09. Januar 2010 wie folgt entschieden:

Der Berufung wird stattgegeben.

Die Entscheidung des Schiedsgerichts wird aufgehoben. Die Sache wird zur neuen Verhandlung und Entscheidung binnen einer am 30. April 2010 ablaufenden Frist an das Schiedsgericht zurück verwiesen.

Die Berufungsgebühr wird erstattet.

Begründung:

Das Schiedsgericht hat als „ermittelten Sachverhalt“ in seiner Entscheidung angeführt, dass der Berufungsführer die Regel 14 (b) WR verletzt habe. Er hätte das Manöver des letzten Moments - Berührung vermeiden - entsprechend einleiten müssen. Es sei erheblicher Schaden am Boot des Berufungsgegners entstanden. Der Berufungsführer wurde vom Schiedsgericht nach Regel 14 (b) WR von der ersten Wettfahrt disqualifiziert.

Die Entscheidung des Schiedsgerichts enthält keine Feststellung des ihr zugrunde liegenden Sachverhalts. Ein Ausschluss des Berufungsführers als wegeberechtigtem Boot nach Regel 14 (b) WR setzt die Feststellung ausreichender Tatsachen durch das Schiedsgericht voraus. Dazu ist die Feststellung erforderlich, ob es dem Berufungsführer in dem Zeitpunkt, als er erkennen musste, dass der freihaltepflichtige Berufungsgegner seiner Verpflichtung nicht nachkommen würde, noch vernünftigerweise möglich war, durch ein eigenes Manöver den Zusammenstoß zu vermeiden. Dabei wird das Schiedsgericht zu berücksichtigen haben, dass es für das Wegerechtsboot stets schwierig ist, den Zeitpunkt zu erkennen, in dem feststeht, dass eine Berührung nur durch ein eigenes Manöver vermieden werden kann.

Berufung 5/2009

In der Berufungssache des Herr Detlev Guminski (Boot Finn GER 92) gegen Herrn Peter Bronke (Boot Finn GER 119) und gegen die Entscheidung des Schiedsgerichts der 10. Sternberger Finn-Regatta 2009 des Sternberger Seglerverein e.V. vom 08.08.2009 hat der Berufungsausschuss des Deutschen Segler-Verbandes unter Mitwirkung der Herren Peter Ohlinger, Klaus-Dieter Heyer, Thorsten Niß und Helmer Schweizer in seiner Sitzung vom 09. Januar 2010 wie folgt entschieden:

Der Berufung wird stattgegeben.

Die Entscheidung des Schiedsgerichts wird aufgehoben. Die Sache wird zur neuen Verhandlung und Entscheidung binnen einer am 30. April 2010 ablaufenden Frist an das Schiedsgericht zurück verwiesen.

Die Berufungsgebühr wird erstattet.

Begründung:

Nach Nr. 12.2 der Segelanweisungen für die Wettfahrt hatten protestierende Boote der Wettfahrtleitung beim Zieldurchgang mitzuteilen, gegen wen sie protestieren wollten.

Das Schiedsgericht hat den Protest des Berufungsführers ohne Verhandlung abgewiesen, weil er Nr. 12.2 der Segelanweisungen nicht korrekt eingehalten habe.

Das Schiedsgericht hat den Protest des Berufungsführers ohne Verhandlung abgewiesen und damit die Regeln 63.1 und 63.5 WR verletzt. Die Abweisung eines Protestes kann nur im Rahmen einer Verhandlung erfolgen.

Zu Unrecht ist das Schiedsgericht davon ausgegangen, dass der Berufungsführer nach Nr. 12.2 der Segelanweisungen verpflichtet war, der Wettfahrtleitung bei Zieldurchgang mitzuteilen, gegen wen er protestieren wolle. Diese Vorschrift der Segelanweisungen ist eine Abänderung der in Regel 61 WR festgelegten Protesterfordernisse. Sie wäre nur gültig, wenn sie ausdrücklich als Änderung der Regel 61 WR bezeichnet gewesen wäre.